



Bekanntmachung

6. Änderung des Flächennutzungsplanes; Rechtsgültigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Feldkirchen-Westerham hat am 17.08.2023 den Feststellungsbeschluss für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Änderung betrifft das Gebiet zur Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 54 „GE Weidach II“, Mischgebiet und Sondergebiet Heizzentrale zwischen der Ludwig-Erhard-Straße und der der Wohnbebauung der Weidacher Straße.

Das Landratsamt Rosenheim hat die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 07.09.2023 mit Aktenzeichen 31 – 1 / 2 C 75 – 030 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, einsehen.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt ab

27.09.2023

Im Rathaus Feldkirchen, Olinger Str. 10, im Obergeschoss Zimmer 1.21 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf. Über den Inhalt der Flächennutzungsplan-Änderung kann Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht rechtsverbindlich.

Satzung und Begründung finden Sie auch auf der gemeindlichen Homepage www.feldkirchen-westerham.de unter aktuelle Bekanntmachungen auf folgendem Link:

<https://www.feldkirchen-westerham.de/de/aktuelles-aus-der-gemeinde/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgang, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Feldkirchen, 25.09.2023



Johannes Zistl
1. Bürgermeister

Angeschlagen am 27.09.2023
Abzunehmen am 02.11.2023
Abgenommen am _____